

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

24. April 2001

Mitgeteilt den

27. April 2001

Protokoll Nr.

646

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Sumvitg** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2000 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche folgende Planungsmittel umfasst:

- Baugesetzesrevision (Art. 41)
- Plan general da formaziun 1:2'000 Marias, 1. etappa „Situaziun actuala ed utilisaziuns“
(Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Marias, 1. Etappe „Ausgangszustand und Nutzungen“)
- Plan general da formaziun 1:1'000 Marias, 1. etappa „Etappas e realisaziun“
(Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Marias, 1. Etappe „Etappierung und Realisierung“)
- Plan general da formaziun 1:1'000 Marias, 1. etappa „Formaziun nova“
(Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Marias, 1. Etappe „Neugestaltung“)

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidgenössischen Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumplanung verfasste mit Datum vom 4. Januar 2000 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 26. Juni 2000 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 30. Juni 2000. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2000 ersuchte der Gemeindevorstand Sumvitg um Genehmigung der Revision der Ortsplanung im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.**Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung.

Der rechtskräftige kantonale Richtplan Graubünden stammt aus dem Jahre 1982 und enthält bezüglich des fraglichen Vorhabens keine direkten Vorgaben.

Der kantonale Richtplan befindet sich zurzeit gesamthaft in Überarbeitung und wird demnächst öffentlich aufgelegt (Projekt Richtplan Graubünden 2000, RIP GR 2000). Im Interesse einer optimalen Planabstimmung im Sinne von Art. 2 RPG ist die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung soweit möglich auch nach diesem zukünftigen Richtplan zu prüfen. Der RIP GR 2000 (Konsolidierter Entwurf, Stand Ende 2000) enthält Grundsätze zu Materialabbau und Materialverwertung. Danach sind Vorhaben mit erheblichen räumlichen Auswirkungen im Regionalen Richtplan zu erfassen, wobei die Grenze in der Regel bei einem Gesamtvolumen von mehr als 20'000 m³ liegt, was im vorliegenden Fall zutrifft.

Der Regionale Richtplan Surselva, Richtplanvorhaben Materialabbau (Nr. 2.610) und Richtplanvorhaben Deponien und Materialablagerungen (Nr. 2.620), wurde am 11. Dezember 1999 beschlossen und am 20. März 2001 mit Beschluss Nr. 425 von der Regierung genehmigt. In der von der Region verabschiedeten Vorlage figuriert das Vorhaben „Marias“ als Festsetzung 1. Priorität, soweit die Etappen 1 und 2 betroffen sind und soweit für die vorliegende Genehmigung relevant. Es umfasst Abbau, Materialablagerung und Inertstoffdeponie. Die vorliegenden Planungsmittel berücksichtigen die Vorgaben des Regionalen Richtplans bzw. die Vorbehalte des Regierungsbeschlusses bezüglich der Inertstoffdeponie, teilweise auch bezüglich des Abbaus, nicht aber, wie noch zu zeigen sein wird, die Vorgaben bezüglich der Materialablagerung.

C.

Anlass der Nutzungsplanung Marias

Die Kies- und Sandwerk Rabius AG, Sumvitg, betreibt im Gebiet „Cahuons“ ein Kieswerk und gewinnt in diesem Zusammenhang Material aus dem Vorderrhein und seinem Umland. Die Bewirtschaftung und Nutzung erfolgt gestützt auf den rechtskräftigen Zonen- und Generellen Gestaltungsplan der Gemeinde Sumvitg vom 7. Dezember 1989. Mit Erlass der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992 wurde vom Bund u.a. das Auengebiet Cahuons zum Objekt von nationaler Bedeutung erklärt, womit die Materialgewinnung im bisherigen Umfang im Widerspruch zu den Schutzzielen der Auenverordnung steht. Folglich ist eine Betriebsverlegung aus der Aue angezeigt, wobei dies aus wirtschaftlichen Gründen erst möglich resp. vertretbar erscheint, wenn ein Ersatzstandort für die Rohmaterialgewinnung zur Verfügung steht. Dieses Ersatzabbaugebiet wird mit der Erschliessung des Abbaugebietes Marias geschaffen und mit der Genehmigung der vorliegenden Revisionsvorlage grundeigentümergebunden festgelegt.

Weiter ist auch für den Schutz der Aue von nationaler Bedeutung in Cahuons eine Nutzungsplanung spätestens dann zu erlassen, wenn Klarheit über die genaue Abgrenzung der zukünftigen Schutzzonen bzw. über die zulässige Ausdehnung des Betriebsareals der Kies- und Sandwerk AG herrscht. Zu diesem Zweck erarbeiteten die Gemeinde und die Kies- und Sandwerk AG eine Absichtserklärung zur künftigen Materialbewirtschaftung Cahuons und reichte diese am 26. Juli 2000 dem Amt für Raumplanung zur Beurteilung ein. Die Ergebnisse des durchgeführten kantonsinternen Vernehmlassungsverfahrens sowie des gemeinsamen Augenscheins vom 31. Oktober 2000 wurden vom Amt für Raumplanung in einer Aktennotiz vom 8. November 2000 zusammenfassend festgehalten. Die grössten Konflikte bestehen bezüglich der Ausdehnung des Kieswerkareals in östlicher Richtung bzw. der Abgrenzung des Flussraums. Eine Überarbeitung der Absichtserklärung ist somit unumgänglich, jedoch bis heute noch nicht erfolgt, weshalb auch die neue Nutzungsplanung Cahuons noch nicht in Angriff genommen wurde. Es rechtfertigt sich deshalb, die Genehmigung des Abbaus in Marias von der nutzungsplanerischen Umsetzung und der damit verbundenen demokratischen Abstützung des Konzeptes Cahuons in der Gemeinde Sumvitg abhängig zu machen (siehe Ziffer G).

D.**Baugesetzesrevision Art. 41**

Gemäss Art. 41 Abs. 6 ist vorgesehen, die Vorgaben des Generellen Gestaltungsplanes im Quartierplanverfahren oder im Baubewilligungsverfahren umzusetzen. Wie bereits im Regierungsbeschluss Nr. 1876 vom 26. Oktober 1999 festgehalten wurde, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb ein Quartierplan zwischen den Generellen Gestaltungsplan und die Baubewilligung geschoben werden soll. Es sollte vielmehr ohne weiteres möglich sein, die Vorgaben aus dem Generellen Gestaltungsplan direkt auf Stufe Projekt (Baubewilligungsverfahren) umzusetzen. Der Gemeinde wird empfohlen, Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

Die in Abs. 7 erwähnten Materialablagerungen sind dahingehend zu präzisieren, als darunter auch die Ablagerungen innerhalb der Inertstoffdeponie gemeint sind.

Im Übrigen kann die am 26. Juni 2000 verabschiedete Baugesetzesrevision (Art. 41) genehmigt werden.

E.**Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Rabius vom 13. November 1998 und vom 31. Mai 1999**

Das mit Regierungsbeschluss Nr. 1876 vom 26. Oktober 1999 sistierte Genehmigungsverfahren bezüglich der Abbau- und Materialablagerungszone Marias, 1. Etappe, kann mit den vorliegenden Sondernutzungsplänen nach erfolgter Genehmigung des Regionalen Richtplans mit der Auflage abgeschlossen werden, dass gemäss Genehmigungsbeschluss zum Regionalen Richtplan eine befriedigende Wiederherstellung des Geländes (Terrassen) sicherzustellen ist. Das Amt für Raumplanung ist aufzufordern, die notwendige Kennzeichnung im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Rabius vom 13. November 1998 und vom 31. Mai 1999 vorzunehmen.

F.**Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Marlas, 1. Etappe „Ausgangszustand und Nutzungen“**

In der Abbau- und Materialablagerungszone 1. Etappe steht gemäss Planungs- und Mitwirkungsbericht maximal rund 280'000 m³ Material zum Abbau zur Verfügung. Weshalb das Abbauvolumen gemäss dem von der Region beschlossenen Regionalen Richtplan für die 1. und 2. Etappe zusammen demgegenüber auf nur ca. 225'000 m³ beziffert wurde, ist unerfindlich. Der Materialbedarf wird jedenfalls mit jährlich durchschnittlich ca. 40'000 m³ angegeben, weshalb davon auszugehen ist, dass die Abbau- und Materialablagerungszone Marias, 1. Etappe, während rund sieben Jahren ausgebeutet werden kann.

Der am 26. Juni 2000 beschlossene Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Marias, 1. Etappe „Ausgangszustand und Nutzungen“ kann genehmigt werden.

G.**Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Marias, 1. Etappe „Etappierung und Realisierung“**

Es ist in Absprache mit der Gemeinde nachdrücklich festzuhalten, dass der Kiesabbau Marias eine Kompensation für die Aufhebung des Abbaus in Cahuons darstellt. Der Kiesabbau in der Aue von nationaler Bedeutung A-31 Cahuons, d.h. in und an Vorder- und Sumvitgerrhein, ist deshalb umgehend einzustellen, bzw. die natürliche Geschiebedynamik wiederherzustellen.

Die vorliegende Planung könnte deshalb grundsätzlich erst genehmigt werden, sobald der Rückzug aus der Aue von nationaler Bedeutung grundeigentümerverbindlich festgelegt ist. Da aber der Kiesabbaubetrieb sichergestellt bleiben soll, können im vorliegenden Plan vorerst die Abbauetappen A1 und A2 freigegeben werden. Das Genehmigungsverfahren für die Abbauetappen A3 und A4 ist demgegenüber zu sistieren, bis für das Gebiet „Cahuons“ eine grundeigentümerverbindliche Nutzungsplanung vorliegt, welche die Interessen des Auenschutzes genügend wahrnimmt.

Die Gemeinde wird ausserdem darauf hingewiesen, dass während der ganzen Dauer des Abbaus und vor allem während des Deponiebetriebs eine wirksame Zutrittskontrolle, welche das Abstürzen von Menschen und Tieren verhindert und vor unerlaubten Materialablagerungen schützt, zu errichten ist.

Im Übrigen kann der am 26. Juni 2000 beschlossene Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Marias, 1. Etappe „Ettappierung und Realisierung“ genehmigt werden.

H.

Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Marias, 1. Etappe „Neugestaltung“

1. Wiederauffüllung

Gemäss den Ausführungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht besteht auf kommunaler Ebene ein erhebliches Manko an Ablagerungsmaterial, welches für die Auffüllung in Frage kommen könnte. Demzufolge wird eine Neugestaltung des Areals vorgeschlagen, welche die heute bestehende Terrasse nicht wieder auffüllen würde und eine Tieferlegung auf das Niveau des Güterweges vorsieht.

Aus landschaftlicher Sicht wäre es demgegenüber sehr erwünscht, wenn die Terrasse wiederhergestellt würde, was bereits im Rahmen des Regierungsbeschlusses Nr. 1876 vom 26. Oktober 1999 betreffend die Ortsplanung Sumvitg zum Ausdruck gebracht wurde.

Gemäss Regionalem Richtplan wurde die etappenweise Wiederauffüllung im Koordinationsstand Festsetzung im Umfang von 150'000 m³ beschlossen, was die Regierung im Genehmigungsbeschluss mit dem Hinweis verknüpfte, dass eine befriedigende Wiederherstellung des Geländes (Terrassen) sicherzustellen sei und für eine solche Wiederherstellung mehr als 150'000 m³ Material nötig sein würden. Die Verwertung von unverschmutztem Aushub- und Abraummateriel für die Wiederauffüllung des Abbaugebiets Marias soll damit ermöglicht und gefördert werden. Darüber hinaus wäre schon deshalb eine vollständige Auffüllung aus regionalem Interesse geboten, weil das Gebiet Marias als überkommunale Verwertungsmöglichkeit im Gebiet der mittleren Surselva zu betrachten ist. Wo immer möglich, ist bezüglich unver-

schmutztem Aushubmaterial eine Verwertung anstelle der Beseitigung anzustreben. Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf die Vorgaben im Regionalen Richtplan ist deshalb wenn immer möglich eine vollständige Auffüllung und Wiederherstellung des Abbaugebiets Marias, mindestens aber eine befriedigende Wiederherstellung mit mehr als 150'000 m³ Material anzustreben und festzusetzen.

2. Abbautiefen

Gemäss der Bezeichnung in den Profilen A und B 1:1'000 ist eine maximale Abbautiefe von 12 m unter Strassenniveau vorgesehen. Auch kann den Profilen entnommen werden, dass ein Abbau nördlich der vorgesehenen Inertstoffdeponie nicht vorgesehen ist.

Die Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht (UVP-Pflicht) für Abbauvorhaben liegt bei 300'000 m³ (Anlagetyp 80.3 gemäss UVPV). Wenn sich die Abbautiefe in der Abbau- und Materialablagerungszone Marias 1. Etappe wie vorgesehen auf 12 m unter Strassenniveau beschränkt und Teilgebiete von einem Abbau gar ausgenommen werden, wird dieser Grenzwert im Rahmen der 1. Etappe nicht ganz erreicht. Hingegen ist während des Abbaus der 2. Etappe, welche im Zonenplan enthalten ist, aber – mangels eines Generellen Gestaltungsplans – noch nicht genehmigt werden kann, mit einer Überschreitung dieses Grenzwertes zu rechnen. Damit wäre die UVP spätestens im Rahmen der Genehmigung der 2. Etappe gesamthaft (für beide Etappen) durchzuführen.

Eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung und ein haushälterischer Umgang mit dem Boden verlangen, dass ein flächendeckender Abbau bis in grössere Tiefen innerhalb der Abbau- und Materialablagerungszone Marias 1. Etappe zumindest geprüft wird. Da bei grösseren Abbautiefen das Abbauvolumen auf ein UVP-pflichtiges Mass ansteigen würde, wird empfohlen, den wahrscheinlich ohnehin zwingend zu erarbeitenden Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) für die Abbau- und Materialablagerungszone Marias, 1. und 2. Etappe umgehend an die Hand zu nehmen. Aufgrund der Ergebnisse des Abbaus in den Abbauetappen A1 und A2, die mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss bereits genehmigt werden können, könnten die Abbautiefen für den weiteren Abbau gegebenenfalls angepasst werden.

3. Fazit

Der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Marias, 1. Etappe „Neugestaltung“ ist somit aufgrund der Vorgaben des Regionalen Richtplans zur Überarbeitung zurückzuweisen. Aufgrund des Genehmigungsbeschlusses des Regionalen Richtplanes ist eine Anpassung der Neugestaltung nötig, und überdies ist eine Anpassung der Abbautiefen der Abbau- und Materialablagerungszone Marias, 1. Etappe zu prüfen. Die Anpassungen sind gemäss Art. 37 KRG von den Stimmberechtigten neu zu beschliessen. Da mit grösseren Abbautiefen steigende Volumen zu erwarten sind, wodurch das gesamte Vorhaben UVP-pflichtig wird, ist zu empfehlen, die Erstellung eines UVB bereits jetzt und gesamthaft über beide Etappen an die Hand zu nehmen. Es wird der Gemeinde überdies empfohlen, den erwähnten UVB bereits für die Genehmigung der Abbauetappen A3 und A4 zu erarbeiten und zur Prüfung einzureichen.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 26. Juni 2000 verabschiedete **Baugesetzesrevision (Art. 41)** wird im Sinne der Erwägungen und mit folgender Empfehlung und folgender Präzisierung genehmigt:
 - a) Es wird der Gemeinde empfohlen, den Generellen Gestaltungsplan direkt auf Stufe Projekt (Baubewilligung) umzusetzen.
 - b) Die in Abs. 7 erwähnten Materialablagerungen sind dahingehend zu präzisieren, dass darunter auch Ablagerungen innerhalb der Inertstoffdeponie fallen.
2. Die im **Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Rabius** vom 13. November 1998 und vom 31. Mai 1999 vorgesehene Abbau- und Materialablagerungszone Marias, 1. Etappe, wird mit der Auflage genehmigt, dass eine befriedigende Wiederherstellung des Geländes (Terrassen) sicherzustellen ist.
3. Der am 26. Juni 2000 beschlossene **Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Marias, 1. Etappe „Ausgangszustand und Nutzungen“** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

4. Der am 26. Juni 2000 beschlossene **Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Marias, 1. Etappe „Etappiierung und Realisierung“** wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt und folgendem Hinweis genehmigt:
 - a) Das Genehmigungsverfahren für die Abbauetappen A3 und A4 wird sistiert, bis für das Gebiet „Cahuons“ eine grundeigentümergebundene Nutzungsplanung vorliegt, welche die Interessen des Auenschutzes genügend wahrnimmt.
 - b) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass während der ganzen Dauer des Abbaus und vor allem während des Deponiebetriebs eine wirksame Zutrittskontrolle, welche das Abstürzen von Menschen und Tieren verhindert und vor unerlaubten Ablagerungen von Materialien schützt, zu errichten ist.
5. Der am 26. Juni 2000 beschlossene **Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Marias, 1. Etappe „Neugestaltung“** wird an die Gemeinde zur Überarbeitung im Sinne der Erwägungen (Anpassung der Neugestaltung; Überprüfung der Abbautiefe) zurückgewiesen.

Es wird der Gemeinde empfohlen, den für eine spätere Genehmigung der 2. Etappe ohnehin erforderlichen UVB bereits jetzt im Hinblick auf die noch ausstehende Genehmigung der Abbauetappen A3 und A4 zu erstellen.
6. Der Gemeindevorstand Sumvitg wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 26. Juni 2000 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden könne und dass gegen darin enthaltende Vorbehalte, Auflagen und Anweisungen innert 20 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetzes beim Verwaltungsgericht Graubünden Rekurs erhoben werden kann.

7. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 20-tägige Rekursfrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses. Für die Gemeinde bleibt, sofern sie eine Verletzung ihrer Gemeindeautonomie geltend machen möchte, nur die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen.
8. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Planungsmitteln vorzunehmen. Die Gemeinde wird zu diesem Zweck gebeten, dem ARP Ihre Exemplare des Baugesetzes vom 13. November 1998 und des Zonenplans und Generellen Gestaltungsplans 1:2'000 Rabius vom 13. November 1998 / 31. Mai 1999 zur Verfügung zu stellen.
9. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
10. Es werden keine Kosten erhoben.
11. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Dr. E. Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen